

Veröffentlichungsvermerk

Gemeinde:	Penzlin
Satzung:	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)
Abkürzung:	/
Gremium:	Stadtvertretung
beschlossen am:	08.12.2015
Beschlussvorlage-Nr.:	28/2015
Ausfertigungsdatum:	26.04.2016
Internet Datum:	30.06.2016
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht
Zusätzliche Bekanntmachung:	Ämtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 300/2016 vom 09.05.2016
Gültig ab:	01.07.2016
Dokumenttyp:	Satzung

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinde/Stadt Penzlin/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinde/Stadt%20Penzlin/Ortsrecht) am 30.06.2016

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Penzlin vom 12.12.2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GOVBl. S. 146), letzte berücksichtigte Änderung: §§1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Penzlin vom 08.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Penzlin vom 12.12.2006

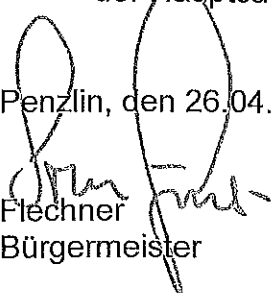
Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Penzlin, vom 12.12.2006, wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 5 wird der Punkt:
„a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird“ neu eingefügt.
- Die bisherigen Punkte a) und b) erhalten entsprechend die Nummerierung b) und c).

Artikel 2 - Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung entsprechend den Regelungen des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Penzlin öffentlich bekannt zu machen.

Penzlin, den 26.04.2016


Flechner
Bürgermeister



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.